
Prüfentscheidung

Prüfausschuss

Ordnungsnummer	9844-S
Kategorie	Serie
Sitzung vom	25.04.2006
Sendetitel	POPETOWN (EPS. 101)
Originaltitel	„The Double“
Episodentitel	Eps. 101
Genre	Animation
FSK-Vorlage	Nein
Bisherige Ausstrahlungen	Keine bzw. nicht bekannt

Sendelänge	24' 50"
Vorgesehene Sendezeit	06:00 Uhr
Anmerkung Sender	Ausstrahlung im Tagesprogramm

Entscheidung	Hauptabendprogramm
---------------------	--------------------

Kurzzusammenfassung

Im Religionsunterricht zum Unterrichtsthema ‚Arche Noah‘ imitiert der Religionslehrer Tierstimmen und begeistert mit seinem Können die Klasse. Nur ein Schüler in der letzten Reihe kritzelt gelangweilt vor sich hin. Zu den Stichworten „jemanden imitieren oder nachmachen“ scheint ihm die Idee zu einer Geschichte zu kommen: „The Double“ ist auf dem Heft zu lesen. Nun beginnt die Zeichentrickgeschichte in „Popetown“.

Schwester Marie weckt Pater Nicholas mit dem Frühstück und nennt die Aufgaben des Tages. Erwartet wird eine Gruppe querschnittsgelähmter Waisenkinder aus England, mit der der Pater früher gearbeitet hat und für die der Papst um 11 Uhr eine Messe lesen soll. Der aber hat andere Pläne und möchte lieber Verstecken spielen. Dabei verirrt er sich und landet in der Hostienbäckerei, in der er neben anderen Sklaven am Fließband Oblatenteig flach klopfen muss.

Unterdessen planen die drei geldgierigen Kardinäle, die sich in Popetown ein geheimes Luxusquartier mit Swimmingpool eingerichtet haben, von dem aus sie auf einer Anzeigetafel die Entwicklung der Finanzen beobachten können, aus den Waisen Profit zu schlagen. Die Popetown-Touristen werden aus Mitleid mit den Kindern Andenken kaufen, so ihr Kalkül. Unterstützt wird dieses Vorhaben durch entsprechende Medienberichte, für die die scheinheilige Schwester Penelope verantwortlich ist, die als Moderatorin für Popetown-TV arbeitet. Sie versteht es, Emotionen zu wecken und an das Mitgefühl der Zuschauer zu appellieren; Äußerungen der Kinder, die sich weder traurig noch hässlich fühlen, sondern auf die Begegnung mit dem Papst freuen, ruinieren in den Augen von Schwester Penelope den Bericht und werden unterdrückt.

Der Papst bleibt unauffindbar. In seiner Not sucht Pater Nicholas eine Double-Agentur auf und engagiert für die Messe ein Papstdouble. Es erscheint Jackie Cohen aus Brooklyn, der äußerlich dem Papst ähnelt, aber mit Akzent spricht. Pater Nicholas möchte den Mann wegschicken, sieht sich aber gezwungen, die Täuschung aufrecht zu erhalten, als eines der behinderten Kinder den vermeintlichen Papst entdeckt und euphorisch begrüßt.

Die Messe beginnt, aus dem Hintergrund gibt Pater Nicholas dem Papstdouble Anweisungen, indem er Schilder hochhält: „Aufstehen“, „Hinsetzen“, „Beten“, „Jetzt singen die Kinder – nicht lachen!“. Als Jackie Cohen aber ein Mikrofon entdeckt, kann der Entertainer sein Temperament nicht zügeln. Er beginnt Witze zu erzählen, singt und tanzt und löst unter den Zuschauenden Begeisterungstürme aus. Auch die von einer Firma für biochemische Waffen gesponserte Sendung über die Messe wird ein voller Erfolg. Die geschaltete Werbung für Souvenirs mit Bezug auf die „tragisch behinderten Waisenkinder“ zeigt Wirkung, die Produkte finden reißenden Absatz. Die korrupten Kardinäle freuen sich und planen zu Ehren der Rückkehr des Humors in die katholische Kirche eine Welttournee. Pater Nicholas soll die Organisation übernehmen und entwickelt mit Jackie Cohen das Konzept für die Show.

Der echte Papst kann sich aber befreien, den monströsen Wächter ausschalten und dessen Gewehr an sich nehmen. Außer sich vor Wut trifft er zunächst auf Jackie Cohen und prügelt auf sein Double ein, gelangt dann zu Pater Nicholas, den er wüst beschimpft. Pater Nicholas kann den Papst aber schnell besänftigen, indem er ihm Fischstäbchen verspricht.

Die Religionsstunde ist zu Ende, der Schüler klappt sein Heft zu.

Begründung

Vorbemerkung zur Prüfung der vorliegenden drei Folgen der Serie „Popetown“:

Die Episode 1 „The Double“ (9844-S), Episode 2 „State Visit“ (9845-S) und Episode 3 „The Big Fight“ (9846-S) der Serie „Popetown“ wurden am 25. April 2006 durch einen FSF-Prüfausschuss begutachtet, einzeln und jeweils nach der Sichtung diskutiert und bewertet. Aufgrund der einheitlichen Struktur der Serienfolgen und der Vergleichbarkeit der jeweils ausgetauschten Argumente, können die Entscheidungsbegründungen in einem Text zusammengefasst werden. Auf die Unterschiede, insbesondere hinsichtlich der abweichenden Entscheidung der Episode 3 für das Tagesprogramm, wird dabei eingegangen. Zum Inhalt der jeweiligen Folge vergleiche das entsprechende Prüfgutachten.

I. Vorgeschichte und öffentliche Diskussion

„Popetown“ ist eine insgesamt aus 10 Episoden bestehende animierte Sitcom, die 2005 von der britischen BBC produziert wurde. In Großbritannien wurde die Serie nie gezeigt, weil die BBC aufgrund massiver Proteste der katholischen Kirche auf eine Ausstrahlung verzichtete. Auf DVD ist „Popetown“ in Großbritannien allerdings erhältlich. In Deutschland war bislang kein Gremium des Jugendmedienschutzes mit der vorliegenden synchronisierten Fassung von „Popetown“ befasst.

Im Dezember 2005 hatte ein Prüfausschuss der FSF eine Folge der englischen Originalfassung von „Popetown“ begutachtet und eine Freigabe für die uneingeschränkte Ausstrahlung erteilt. Allerdings wird in dem Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Freigabe ausschließlich auf die vorliegende englische, unsynchronisierte Fassung beziehe. Da sich die Komik bzw. Aussage der Episode wesentlich aus der verbalen Ebene speise, empfahl der Ausschuss dem antragstellenden Sender eine erneute Prüfung der synchronisierten Fassungen durch die FSF.

Obwohl inhaltliche und formale Details der Serie in der Öffentlichkeit bislang noch kaum bekannt sind, wurde und wird „Popetown“ auch in der Bundesrepublik sehr kontrovers diskutiert. Die Kritik entzündete sich an einer Printwerbung für die Serie, die im fotorealistischen Stil einen vom Kreuz herabgestiegenen Jesus zeigt, der lachend mit einer Fernbedienung vor dem Fernseher sitzt. Überschrieben ist das Foto mit dem Text

„Lachen statt rumhängen“, unter dem Foto wird die Serie „Popetown“ angekündigt: „Der Papst-Cartoon. Böse und gut.“ In der Printanzeige, die inzwischen nach einer Befassung durch den Deutschen Werberat eingestellt wurde, sah die KJM einen Beleg, dass „die in der Kritik geäußerten Sorgen, die Serie könne die religiösen Überzeugungen der Bevölkerung missachten und möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder und Jugendliche wirken, nicht der Grundlage entbehren“, wie in einem offenen Brief der KJM an die MTV-Geschäftsführerin vom 11. April 2006 mitgeteilt wird. Angekündigt wird eine Prüfung, „sobald die erste Folge der Serie ausgestrahlt wurde“, des Weiteren ergeht die Bitte, „die Entscheidung hinsichtlich einer Ausstrahlung der Serie ‚Popetown‘ noch einmal zu überdenken“.

II. Prüfantrag

Beantragt ist für die vorliegenden ersten drei Episoden der Serie „Popetown“ (mit den englischen Episodentiteln „The Double“, „State Visit“ und „The Big Fight“) die Ausstrahlung im Tagesprogramm ab 6.00 Uhr. Die Länge der Episoden beträgt 24 Minuten, 50 Sekunden (Episode 1), 24 Minuten, 10 Sekunden (Episode 2) bzw. 23 Minuten, 46 Sekunden (Episode 3).

Der Ausschuss hatte zu entscheiden, ob im vorliegenden Fall eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung gemäß § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder und Jugendliche anzunehmen ist, die den Anbieter zu einer Sendezeitbeschränkung verpflichtet (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 JMStV).

III. Grundlagen der Prüfung

Grundlage der Prüfung waren die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Fassung vom 01.04.2003, die Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (PrO-FSF) in der Fassung vom 01.09.2003 sowie die Richtlinien zur Anwendung der FSF-Prüfordnung vom 1. März 2005, des Weiteren die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005.

Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV hat ein Anbieter, sofern er Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Nach § 5 Abs. 4 JMStV wird diese Verpflichtung dann erfüllt, wenn im Fall einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche eine Ausstrahlung zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr erfolgt. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16

Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

Bei der Ausstrahlung im Tagesprogramm sind gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 PrO-FSF die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Kinder unter 12 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalt haben, bei einer Sendezeit von 20.00 bis 22.00 Uhr sind nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 PrO-FSF die Voraussetzungen von Kindern ab 12 Jahren und Jugendlichen unter 16 Jahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 PrO-FSF sind hierbei Auswirkungen auf Handlungen, Einstellungen und Erlebnisweisen der Zuschauer getrennt einzuschätzen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, inwieweit Programminhalte oder Darstellungsformen bei Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen Gewalt befürwortende Einstellungen fördern, übermäßig ängstigend oder sozialetisch desorientierend wirken, wobei der Kontext innerhalb der Sendung zu berücksichtigen ist. Bei über 12-Jährigen ist in der Regel der Angstdimension ein geringeres Gewicht zuzumessen als bei jüngeren Zuschauern (§ 31 Abs. 3 Satz 2 PrO-FSF).

IV. Prüfentscheidung

Der Ausschuss sprach sich mehrheitlich für eine Platzierung der Folgen 1 und 2 im Hauptabendprogramm aus, da Wirkungsrisiken einer sozialetischen Desorientierung auf jüngere Kinder unter 12 Jahren zu befürchten seien. Die Minderheit sprach sich für eine Platzierung im Tagesprogramm aus. Hinsichtlich Folge 3 wurden die Wirkungsrisiken einer Desorientierung von der Mehrheit nicht in einem Maße gesehen, das eine Verschiebung der Folge ins Hauptabendprogramm rechtfertigen würde. Entsprechend wurde die Folge 3 antragsgemäß für das Tagesprogramm entschieden. Die Minderheit votierte auch in diesem Fall für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm.

V. Bewertung

Zur Serie bzw. zu den vorliegenden Episoden 1-3 im Allgemeinen:

Die Zeichentrickserie „Popetown“ ist eine animierte Sitcom, die eine komisch-satirische Überzeichnung des Lebens im Vatikan beabsichtigt.

Stilistisch folgen die gesichteten Serienfolgen 1-3 einem einheitlichen Muster: Einstieg ist jeweils der Religionsunterricht in einer realen Schulklasse, der auf einer veralbernden Ebene abläuft. In der letzten Reihe ist ein Schüler mit den Gedanken woanders und kritzelt vor sich hin. Er schnappt Fetzen des Unterrichtsgesprächs auf, die ihn jeweils auf die Idee für eine Geschichte bringen, die er als Comic fantasiert und zu zeichnen

beginnt. Die Kamera zoomt auf das Heft des Schülers, der Episodentitel ist zu lesen, und die Welt von „Popetown“ – die Türen zur Vatikanstadt – öffnen sich dem Zuschauer. Von diesem Moment an sind die Serienfolgen in üblichem, eher reduziertem, Zeichentrickstil gehalten. Formal ist „Popetown“ durch diesen Einstieg von vorneherein als künstliche Welt gekennzeichnet und bietet von der Wahrnehmung her einige Distanzierungsmöglichkeiten.

Inhaltlich werden Themen und Phänomene aufgegriffen, die auch hinsichtlich des Vatikans und des Umgangs der katholischen Kirche mit der Öffentlichkeit eine Rolle spielen oder ihr zumindest zugeschrieben und vielfach auch andernorts, häufig in satirischer Form, behandelt werden. Zu nennen sind etwa die Rolle der Medien, karitative Aktionen, Finanzgeschäfte der Kirche oder Wallfahrten. Offenbar finden sich in einigen Folgen auch andere Themen ohne derartige – relative – Realitätsbezüge, wie etwa in Folge 3, in der der Papst einen von ihm bewunderten Wrestlingstar engagiert, der ihn beim alljährlichen Geburtstagsstunt unterstützen soll. Zum festen Figurenensemble der Serie gehören neben dem Papst, dem eher eine untergeordnete Rolle zukommt, drei Kardinäle, die geschäftliche Interessen über die Moral stellen, ein Pater mit einem Faible für exotische Tiere sowie ein stets betrunkenen Verkäufer im Supermarkt von „Popetown“. Hauptfiguren und Sympathieträger sind Pater Nicholas und seine Assistentin Schwester Marie. In seiner Funktion als eine Art persönlicher Assistent des Papstes muss Pater Nicholas viel diplomatisches Geschick und pädagogische Fähigkeiten aufbringen, da der Papst als kindlich-störrische Figur dargestellt wird, die sich den Amtsgeschäften konsequent verweigert. Reale Bezüge zum aktuellen Papst oder zu Päpsten der Vergangenheit sind nicht erkennbar.

Bei der Sichtung der vorliegenden drei Serienfolgen konnte sich der Ausschuss davon überzeugen, dass die Zeichentrickserie „Popetown“ nichts mit der oben geschilderten Printwerbung für die Serie zu tun hat, die in der Öffentlichkeit Anstoß erregte und eine Welle der Kritik nach sich zog.

Einigkeit bestand unter den Ausschussmitgliedern weiter darin, dass die vorliegenden Serienfolgen nicht die Kriterien für sendeunzulässige Sendungen gemäß § 4 JMStV erfüllen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. JMStV (Aufstacheln zum Hass gegen eine religiöse Gruppe; Beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder Verleumden einer religiösen Gruppe) und des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde) finden auf die vorliegenden Serienfolgen keine Anwendung. Weder wird eine ablehnende oder gar feindselige Haltung gegenüber Angehörigen einer religiösen Gruppe geschürt, noch wird die Menschenwürde verletzt. Vielmehr zielt die Serie dem Wesen der Satire entsprechend darauf, durch Spott, Ironie und Übertreibung bestimmte Personen, Verhaltensweisen, Ereignisse oder Zustände zu veralbern und

lächerlich zu machen. Gegenstand des Spotts sind dabei nicht Glaubensinhalte oder religiöse Fragen, sondern die Kirche bzw. der Vatikan als Zentrum der katholischen Weltkirche und sein Personal. Verallgemeinernde Aussagen gegen die Kirche, einzelne Personen, Riten oder Glaubensinhalte lassen sich indes nicht ableiten, ebenso wenig sind reale Bezüge auf bestimmte Personen oder Funktionen festzustellen. Vielmehr ist die Serie – nach den ersten drei Folgen zu urteilen – für eine Satire seltsam „aussagefrei“ und offenbar eher auf einen veralbernden Umgang mit dem Thema angelegt denn auf eine in Satire verpackte ernsthafte Kritik der Institution Kirche. Diesen Umgang mit dem Thema sah der Ausschuss durch die Kunst- und Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gedeckt.

Einigkeit bestand auch darin, dass unter dem Gesichtspunkt der möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung vorliegend weder Wirkungsrisiken einer Ängstigung noch einer Gewaltbefürwortung im Sinne des § 31 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PrO-FSF relevant sind. Im Mittelpunkt der Diskussion stand entsprechend die Frage, ob und gegebenenfalls für welche Altersgruppe eine sozialetische Desorientierung durch die Serienfolgen begründet anzunehmen ist.

Einigkeit bestand schließlich auch in der Einschätzung, dass Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sicher in der Lage sind, die Fiktionalität des Geschehens eindeutig zu erkennen und die Figuren und Gags als überzeichnete Inszenierung ohne weitere Realitätsbezüge wahrzunehmen.

Strittig war allein die Frage, welche Wirkungen auf Werthaltungen, Einstellungen und soziale Orientierungen von jüngeren Kindern anzunehmen sind, wobei besonders die Altersgruppe der 6 bis 9-Jährigen in den Blick genommen wurde. Noch jüngere Kinder, so die Vermutung, seien ohnehin nicht in der Lage, die Verbindung zwischen der schrillen, turbulenten Zeichentrickserie und dem realen Vatikan, dem ehrwürdigen Amt und der Person des Papstes herzustellen.

Zu den Episode 1 und 2 im Besonderen (Hauptabendprogramm):

Für eine spätere Platzierung der Folgen 1 („The Double“) und 2 („State Visit“) im Hauptabendprogramm wurden seitens der Ausschussmehrheit folgende Argumente geltend gemacht:

In den gesichteten Serienfolgen werden bekannte Versatzstücke aus dem kirchlichen Leben in satirischer, zum Teil höhnischer Weise dargestellt und/oder mit fiktiven Elementen verknüpft bzw. in fiktive Kontexte gestellt. Zu nennen sind etwa die infantilisierende Darstellung des Papstes als störrisches Kind, das mit Waffen im Vatikan herumballert; die Darstellung von Kardinälen als börsenorientierte, korrupte Personen ohne Moral; der Entwurf eines Szenarios, in dem der Vatikan über eine unterirdische

Hostienbäckerei verfügt, in der Waisenkinder gefangen gehalten und als Zwangsarbeiter ausgebeutet werden; die Darstellung behinderter Kinder in einer spöttischen, zynischen Weise.

Diese verzerrte Darstellung von Personen, Einrichtungen und Riten der katholischen Kirche kann jüngere Kinder in ihrem Bild vom katholischen Glauben und der katholischen Kirche verunsichern und irritieren. Problematisch im Sinne einer sozialetischen Desorientierung ist dies in einer Entwicklungsphase, in der Kinder moralisch noch nicht so gefestigt sind, zumal die Altersgruppe nicht in der Lage ist, die ironische Übertreibung und den Wahrheitsgehalt einzelner Aussagen sicher voneinander zu trennen.

Für eine spätere Platzierung im Hauptabendprogramm sprach auch, dass die Folgen Zynismen und asoziale Verhaltensweisen beinhalten, die unkommentiert bleiben. Beiläufig tritt etwa die Nonne, die als Fernsehmoderatorin arbeitet, einen im Rollstuhl sitzenden behinderten Jungen aus dem Bild (Episode 1). Bei fehlendem Ironie- und Satireverständnis, bei dem von unter 12-Jährigen noch auszugehen ist, bleiben derartige Eindrücke kontextlos stehen und sind moralisch nicht ohne weiteres einzuordnen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die bereits angeführte Szene in der Oblatenbäckerei verwiesen, des Weiteren auf die Darstellung der behinderten Kinder, die begeistert und euphorisch sind und etwa ein Lied für den Papst eingeübt haben (Episode 1), über die man sich aber im Handlungskontext der Serienfolge lustig macht. Insgesamt sah die Ausschussmehrheit in der schrägen Darstellung der katholischen Kirche wie auch in der zum Teil ambivalenten Darstellung von Teilen der Gläubigen eine satirische Überzeichnung, die für jüngere Kinder unter 12 Jahren nicht zu verstehen ist und möglicherweise ethisch desorientierende Wirkungen hinterlässt.

Die Ausschussminderheit erkannte sozialetisch desorientierende Wirkungsrisiken auch mit Blick auf jüngere Kinder nicht und stimmte entsprechend der beantragten Ausstrahlung im Tagesprogramm zu. Sie verwies auf die erkennbare Fiktionalität der Zeichentrickserie und die auch für Jüngere deutliche Realitätsferne des überdrehten Geschehens.

Reale Bezüge zum Vatikan, zum gegenwärtigen oder ehemaligen Papst würden nicht hergestellt, sondern nur über Assoziationen erzeugt, wobei viele der verbalen Doppeldeutigkeiten und Anspielungen von Kindern unter 12 Jahren kaum zu verstehen seien. Eine sozialetische Desorientierung ließe sich aus diesem Nichtverstehen jedoch nicht ableiten, weil sich auch für jüngere Kinder keine Anknüpfungspunkte zu realen Ereignissen oder Personen ergeben, so dass eine Verunsicherung hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes einzelner Aussagen auszuschließen sei. In diesem Zusammenhang seien auch formale Merkmale der Serie (Zeichentrickgestaltung, schmissige Musikuntermalung; kindliche, piepsige „Comic“-Stimmen) geeignet, jüngeren Kindern die Realitätsferne deutlich zu machen.

Das Bild von Kirche und Religion im Allgemeinen wie auch vom Vatikan oder vom Papst im Besonderen werde vor allem durch direkte Erfahrungen geprägt und könne insofern durch Medieninhalte beeinflusst werden. Hier verfügten aber auch jüngere Kinder über andere Zugänge zum Thema, die ein neutrales oder positives Bild der katholischen Kirche zeichnen, so etwa in der Berichterstattung über den Tod von Papst Johannes Paul II. und der Wahl Papst Benedikts XVI., die Berichte über den katholischen Weltjugendtag oder die aktuelle, vielfältige Berichterstattung anlässlich des ersten Amtsjahres des neuen Papstes. Dass das Bild von Kirche oder Papstes durch die vorliegende Cartoonserie ernsthaft erschüttert werden könnte, so dass aus dem Glauben abzuleitende moralische Orientierungen abhanden kommen, erkannte die Minderheit nicht.

Insgesamt sah die Minderheit nach Sichtung der vorliegenden Folgen zwar zahlreiche Grenzüberschreitungen und eine oberflächliche und vordergründige Provokation; unter Jugendschutzgesichtspunkten bezweifelte sie aber die Wirkungsmacht von „Popetown“, wertete die Serie vielmehr als albernem Zeichentrickcartoon, der auch für jüngere Kinder erkennbar nichts mit der Realität zu tun habe.

Zur Episode 3 im Besonderen (Tagesprogramm):

In der Beurteilung der Episode 3 („The Big Fight“) wurde denselben Argumentationslinien gefolgt wie in der Diskussion der Episoden 1 und 2. Der Unterschied in der dritten Episode, der letztlich auch das abweichende Prüfergebnis begründet, ist darin zu sehen, dass religiöse Motive kaum noch zu erkennen sind und auch assoziativ kaum Bezüge zur katholischen Kirche oder dem Vatikan hergestellt werden können.

Die Serienfiguren wirken wie der Handlungsort beliebig, sind bloße Szenerie für eine Geschichte, die in jedem anderen Comicszenario mit x-beliebiger Figurenkonstellation auch spielen könnte, ohne dass hierdurch, etwa durch die inhaltliche Belanglosigkeit in Verbindung mit der Figur des Papstes, eine Herabwürdigung verbunden wäre. Vielmehr erscheint die erzählte Geschichte derart abgehoben und die Zeichnung der Figur des Papstes derart schrill und überdreht, dass eine Verbindung zur Realität auch für jüngere Kinder nicht herzustellen ist.

Thematisiert wird der Geburtstag des Papstes, sein Wunsch, sein alljährlicher Geburtstagsstunt möge zu etwas Besonderem geraten, weshalb kurzerhand der Wrestler Ivan der Unbesiegbare engagiert wird, der ihn in die Luft werfen soll, damit er fliegt. Die Aktion gerät aus dem Ruder, Pater Nicholas schlägt den Wrestler aus Versehen k. o. und wird von Schwester Penelope medienwirksam als Wrestlingstar aufgebaut.

Die Ausschussmehrheit sah in dieser dritten Folge reinen Nonsense und vordergründigen Klamauk und erkannte keinerlei Wirkungsrisiken, die die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen

könnten.

Eine Ausschussminderheit stimmte auch bei dieser Folge für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm. Zwar beinhalte die Folge 3 keine auffälligen Einzelszenen, aus den oben ausgeführten grundsätzlichen Überlegungen heraus, vor allem hinsichtlich der Figurenzeichnung des Papstes und der Gesamttendenz der Sendung, sich über die katholische Kirche, den Vatikan und den Papst lustig zu machen und diese dadurch herabzusetzen, seien die sozialetisch desorientierenden Wirkungsrisiken jedoch relevant. Die Mehrheit konnte sich dieser Argumentation allerdings nicht anschließen.

Aus den genannten Gründen wurden somit die Episoden 1 und 2 der Serie „Popetown“ für das Hauptabendprogramm, die Folge 3 für das Tagesprogramm entschieden. Alle drei Entscheidungen wurden im Stimmenverhältnis 3:2 gefällt.

Anmerkung des Ausschusses zur öffentlichen Diskussion um ein Verbot der Sendung wg. Verstoßes gegen Bestimmungen des StGB:

Der Ausschuss hat neben der Bewertung aus jugendschützerischer Sicht angesichts der Ankündigung einer Klage nach § 166 StGB auch die Frage diskutiert, ob es sich bei den Inhalten der gesichteten Serienfolgen um die Beschimpfung einer Kirche, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise handeln könnte, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (§ 166 Abs. 2 StGB). Die Ausschussmitglieder stimmten darin überein, dass die Sendungen zwar mit der Institution der Kirche auf satirische Weise überspitzt umgehen, waren jedoch nicht der Meinung, dass es sich dabei um eine Beschimpfung im Sinne des Strafgesetzes handele, sondern vielmehr, dass der satirische und veralbernde Blick in den vorliegenden Folgen in der Abwägung zwischen der möglichen Verletzung religiöser Gefühle und der in Art. 5 GG garantierten Kunst- und Meinungsfreiheit wohl erlaubt sein müsse. Die Ausschussmitglieder waren sich dabei allerdings bewusst, dass es nicht in die Zuständigkeit der FSF fällt, Straftatbestände zu prüfen, die nicht im JMStV inkorporiert und nicht unmittelbar jugendschutzrelevant sind. Hier verweist der Ausschuss auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), die sich in ähnlich gelagerten Fällen nicht zuständig sah, sondern auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bzw. der Gerichte verwiesen hat (vgl. z.B. die Entscheidung zum Comicband „Es ist ein ..., Maria“ von Walter Moers; Entscheidung Nr. 4505 vom 1. Mai 1995).